

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 3 AV 2.02  
VG 4 K 491/97

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 24. April 2002  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Prof. Dr. D r i e h a u s sowie die Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht v a n S c h e w i c k und  
Dr. B r u n n

beschlossen:

Der (Eil-)Antrag des Antragstellers vom  
25. März 2002 auf Wiederaufnahme seines Verfah-  
rens und seine weiteren Anträge werden verwor-  
fen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfah-  
rens.

Der Streitwert wird auf 4 090 EUR festgesetzt.

Von der Erhebung von Gerichtskosten für das  
hiesige Verfahren wird abgesehen.

G r ü n d e :

Die gestellten Anträge sind unzulässig, weil eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts weder für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung (vgl. § 123 Abs. 2 Satz 1 VwGO) noch für die weiteren Begehren in Betracht kommt. Darauf ist der Antragsteller durch Schreiben des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 8. März 2002 hingewiesen worden.

Im Übrigen sind die Anträge auch unzulässig, weil der Antragsteller nicht ordnungsgemäß vor dem Bundesverwaltungsgericht vertreten ist (§ 67 Abs. 1 VwGO).

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 1 VwGO und §§ 14, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG. Von der Erhebung von Gerichtskosten wird gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 GKG abgesehen.

Prof. Dr. Driehaus

van Schewick

Dr. Brunn